

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des  
Wochenmarktverkehrs auf den Bochumer Wochenmärkten**  
Vom 23.01.2023

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1174), der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 7101) in Verbindung mit §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 15.12.2022 für das Gebiet der Stadt Bochum:

**§ 1**  
**Gegenstand der Ordnungsbehördlichen Aufhebungsverordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Bochumer Wochenmärkten vom 10.07.2006 wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 23.01.2023

Stadt Bochum  
Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.